



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 68 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.010/3-II/A/1/89

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamtsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Gesetzentwurf
Zi. 20 - GE/1989
Datum 6.3.1989
Verteilt 7.3.89 je

END

A. P. P. P. P.

Sachbearbeiter
Prasser

Klappe
2560

Ihre GZ/vom

Betrifft: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) geändert wird;
Begutachtungsverfahren

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

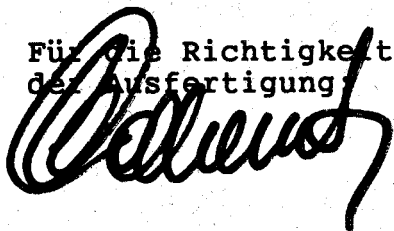
10. April 1989

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

1. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



3532E/1

10.2.1989

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird
(41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs. 1 lit. b), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Militärpiloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat,

- 2 -

2. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 32 Abs. 2 lit. b, e und g angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
3. der Vertragsbedienstete aus den im § 34 Abs. 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(6) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, nicht zu berücksichtigen."

2. Dem § 44a wird angefügt:

"(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben, oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 643,80 S jährlich."

3. § 45 lautet:

"Vergütung für Mehrdienstleistung der Vertragslehrer

§ 45.(1) Soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

- 3 -

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz zur Vertretung herangezogen werden. Für jede Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung dieser Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen."

4. § 50 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I - ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 - und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 I des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden."

5. § 51 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und des § 30 Abs. 5 und 6 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt."

6. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und der §§ 26 und 35 sowie des § 30 Abs. 5 und 6 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt."

- 4 -

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 tritt im § 44a Abs. 8 an die Stelle des Betrages "643,80 S" der Betrag "662,40 S".

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. September 1989,
2. Art. II mit 1. Jänner 1990.

(2) Die Art. V und VI der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983, treten außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

3533E/1

41. VBG-Novelle

10.2.1989

VORBLATTProblem:

Vertragsbedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, haben in einer Reihe von Fällen bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten.

Ziel:

Ersatz des für den Bund verlorenen hohen Aufwandes.

Inhalt:

Refundierung der hohen Ausbildungskosten insbesondere bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden des Vertragsbediensteten.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verursacht keine Mehrkosten.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e n

Dieses Bundesgesetz sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Rückzahlung besonders hoher Ausbildungskosten durch den Vertragsbediensteten in bestimmten Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis,
2. Zulagenregelung für die Betreuung von mehrfach behinderten Schülern auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L analog der bereits derzeit für beamtete Lehrer und für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L vorgesehenen Dienstzulage,
3. Schaffung einer Suppliemöglichkeit auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L,
4. Aufhebung einiger älterer Übergangsbestimmungen, die nicht mehr benötigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 BVG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 30 Abs. 5 und 6):

In letzter Zeit war insbesondere im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ein verstärkter Trend zu bemerken, daß Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet haben, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten. Mit der vorliegenden Regelung über die Ersatzpflicht bei besonders hohe Ausbildungskosten, die dem § 20 Abs. 4 und 5 BDG 1979 nachgebildet ist, soll diesem Trend entgegengesteuert und ein finanzieller Verlust des Bundes weitgehend verhindert werden.

3533/E

- 3 -

Zu Art. I Z 2 und Art. II (§ 44a Abs. 8):

Durch diese Bestimmungen wird die Dienstzulage gemäß § 59a Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 auch für den Bereich der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L vorgesehen. Die Übergangsbestimmung im Art. II ist auf Grund des zweistufigen Gehaltsabkommens für das Jahr 1989 und den Zeitraum ab 1. Jänner 1990 erforderlich.

Zu Art. I Z 3 (§ 45):

Bislang konnten nur Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L zu Supplierungen herangezogen werden. Nunmehr soll dies auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L möglich sein.

Der Bezug eines Lehrers des Entlohnungsschemas II L wird in Form einer Jahresentlohnung und nicht wie beim Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in Form eines Monatsentgeltes ausgedrückt. Die Jahresentlohnung ergibt sich aus der Einreihung des Lehrers in die Entlohnungsgruppe sowie zum Teil aus der Einreihung des unterrichteten Gegenstandes in eine Lehrverpflichtungsgruppe, und wird anhand der vom Lehrer erbrachten Jahreswochenstunden errechnet.

Diese unterschiedliche Form der Bezugsermittlung bedingt einen grundsätzlich anderen Berechnungsmodus für die Vergütung von Mehrdienstleistungen von Lehrern des Entlohnungsschemas II L, ohne daß es jedoch dadurch zu inhaltlichen Unterschieden betreffend das Ausmaß der auszuzahlenden Vergütung in den beiden Entlohnungsschemata kommt. Der Prozentsatz von 1,92 ergibt sich aus folgender Berechnung: 100 (steht für die voll erbrachte Jahreswochenstunde) : 12 (Zahl der Monate pro Jahr) : 4,33 (durchschnittliche Wochenanzahl eines Monats).

Im übrigen wurde auf Grund von aufgetretenen Interpretationsproblemen der Verweis im § 45 Abs. 2 auf den § 61 Abs. 9 des Gehaltsgesetz 1956 weiter gefaßt.

3533/E

- 4 -

Zu Art. I Z 4 bis 6 (§ 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und § 56 Abs. 3):

Für die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer und Mitarbeiter im Lehrbetrieb soll in gleicher Weise wie für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer (§ 155 Abs. 9 BDG 1979) der Ersatz der Ausbildungskosten entfallen.

Zu Art. III:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, Abs. 2 hebt überholte Übergangsbestimmungen auf und Abs. 3 enthält die Vollziehungsklausel.

3533/E